

Marktplatz 1  
 91788 Pappenheim  
 Tel.: 09143/606-0  
 Fax: 09143/606-50  
 e-mail: stadtappenheim@pappenheim.de  
 www.pappenheim.de



## **Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Pappenheim (Friedhofssatzung – FS)**

**vom 27.04.2017**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Pappenheim folgende Satzung:

### **Inhalt:**

I. Allgemeine Vorschriften .....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Friedhofszweck.....	3
§ 3 Bestattungsanspruch.....	3
§ 4 Friedhofsverwaltung.....	3
§ 5 Schließung und Entwidmung.....	3
II. Ordnungsvorschriften .....	4
§ 6 Öffnungszeiten .....	4
§ 7 Verhalten im Friedhof.....	4
§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof.....	5
III. Grabstätten und Grabmale.....	5
§ 9 Grabstätten .....	5
§ 10 Grabarten.....	5
§ 11 Einzelgrabstätten .....	6
§ 12 Familiengrabstätten.....	6
§ 13 Kindergrabstätten .....	6
§ 14 Urnenhainstellen .....	7
§ 15 Urnennischen.....	7
§ 16 anonyme Urnenerdgrabstätten (Sozialgrab).....	7
§ 17 Ehrengrabstätten .....	8
§ 18 Aschenreste und Urnenbeisetzungen .....	8
§ 19 Größe der Grabstätten.....	8
§ 20 Rechte an Grabstätten.....	8

§ 21 Übertragung von Nutzungsrechten .....	9
§ 22 Pflege und Instandhaltung der Gräber .....	10
§ 23 Gärtnerische Gestaltung der Gräber .....	10
§ 24 Grabgestaltung .....	11
§ 25 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen.....	11
§ 26 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit.....	11
§ 27 Größe von Grabmalen und Einfriedungen .....	12
§ 28 Gestaltung und Bepflanzung der Urnenhainstellen.....	12
§ 29 Gestaltung der Urnenmauer .....	13
§ 30 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen.....	13
IV. Bestattungsvorschriften .....	14
§ 31 Leichenhaus .....	14
§ 32 Leichenhausbenutzungszwang .....	14
§ 33 Leichentransport .....	14
§ 34 Leichenbesorgung .....	14
§ 35 Friedhofs- und Bestattungspersonal .....	15
§ 36 Bestattung.....	15
§ 37 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt .....	15
§ 38 Ruhefrist .....	15
§ 39 Exhumierung und Umbettung.....	16
V. Schlussbestimmungen.....	16
§ 40 Ersatzvornahme .....	16
§ 41 Haftungsausschluss.....	16
§ 42 Zuwiderhandlungen.....	16
§ 43 Gebühren im Bestattungswesen .....	16
§ 44 Inkrafttreten .....	17

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Pappenheim (im Folgenden „Stadt“ genannt) errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:
  - a) Friedhof in Pappenheim (Fl.-Nr. 516) samt Leichenhalle in der Galluskirche (Fl.-Nr. 515)
  - b) Friedhof in Geislohe samt Leichenhalle (Fl.-Nr. 156)
  - c) Friedhof in Göhren samt Leichenhalle (Fl.-Nr. 700)
  - d) Friedhof in Osterdorf samt Leichenhalle in der St. Erharts Kirche (Fl.-Nr. 64)
  - e) Friedhof in Übermatzhofen samt Leichenhalle (Fl.-Nr. 132)
  - f) Leichenhalle in Bieswang (Fl.-Nr. 171)
  - g) Leichenhalle in Neudorf (Fl.-Nr. 118)
  
- (2) Die Stadt stellt das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### **§ 3 Bestattungsanspruch**

- (1) Als Bestattung im Sinn dieser Satzung gelten die Erdbestattung von Leichen und die Beisetzung von Urnen.
- (2) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte besitzen, und ihre Familienangehörigen oder solche Personen, deren Bestattung der Inhaber des Grabrechts in seiner Grabstätte beantragt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
  - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG
- (3) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof und die Leichenhallen werden von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan für den Friedhof wird von der Stadt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder

teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der entsprechenden Öffnungszeiten gestatten.

### **§ 7 Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anweisungen der Stadt und beauftragter Personen ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,

a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,

b) zu rauchen und zu lärmern,

c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sowie von der Stadt zugelassene Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge) sind hiervon ausgenommen.

d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

g) Gräber, Grabhügel, Urnenstellen, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,

h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,

- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

### **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Zur gewerbsmäßigen Tätigkeit von Steinmetzen und Bildhauern in Verbindung mit der Errichtung, Herstellung, Instandhaltung und Entfernung von Grabmalern auf dem Friedhof sind nur Gewerbetreibende zugelassen, denen von der Stadt nach Prüfung der Zuverlässigkeit ein Berechtigungsschein auf Widerruf ausgestellt wurde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(3) Die Arbeiten der Gewerbetreibenden dürfen nur während der Öffnungszeiten des Friedhofs und nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

(4) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft oder fahrlässig verursachen.

(6) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

## **III. Grabstätten und Grabmale**

### **§ 9 Grabstätten**

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

### **§ 10 Grabarten**

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Familiengrabstätten
- c) Kindergrabstätten
- d) Urnenhainstellen

- e) Urnennischen
- f) Anonyme Urnenerdgrabstätten (Sozialgrab)

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

### **§ 11 Einzelgrabstätten**

- (1) Einzelgrabstätten sind in den Friedhöfen Pappenheim, Geislohe, Göhren, Osterdorf und Übermatzhofen vorhanden.
- (2) Eine Einzelgrabstätte besteht aus einer Grabstelle.
- (3) In einem Einzelgrab kann ein Verstorbener, in einem Einzelgrab als Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene beigesetzt werden.
- (4) Soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, können in Einzelgrabstätten Leichen tiefer gelegt werden; somit können zwei Leichen übereinander zu liegen kommen.
- (5) Zusätzlich kann in einem Einzelgrab die Erdbestattung von bis zu drei Urnen erfolgen.
- (6) An einer Einzelgrabstätte kann ein Recht nach den Regelungen des § 20 i.V.m. § 39 erworben werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

### **§ 12 Familiengrabstätten**

- (1) Familiengrabstätten sind in den Friedhöfen Pappenheim, Geislohe, Göhren, Osterdorf und Übermatzhofen vorhanden.
- (2) Familiengrabstätten können Doppelgräber mit zwei Grabstellen oder mehrteilige Gräber mit mehreren Grabstellen sein.
- (3) In Familiengräbern können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte und der Anzahl der Stellen. In einem Familiengrab können pro Stelle ein Verstorbener, bei Tieferlegung zwei Verstorbene beigesetzt werden.
- (4) Soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, können in Familiengräbern Leichen tiefer gelegt werden; somit können pro Grabstelle zwei Leichen übereinander zu liegen kommen.
- (5) Zusätzlich kann pro Stelle die Erdbestattung bis zu drei Urnen erfolgen.
- (6) An einer Familiengrabstätte kann ein Recht nach den Regelungen des § 20 i.V.m. § 39 erworben werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

### **§ 13 Kindergrabstätten**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden in Einzelgräbern (Kindergräbern) bestattet; unabhängig davon können Kinder auf Wunsch der Eltern in einem Familiengrab bestattet werden.
- (2) An einer Kindergrabstätte kann ein Recht nach den Regelungen des § 20 i.V.m. § 39 erworben werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

## **§ 14 Urnehainstellen**

- (1) Urnehainstellen sind in den Friedhöfen Pappenheim, Geislohe, Osterdorf und Übermatzhofen vorhanden.
- (2) Urnehainstellen sind Gräber, die ausschließlich der Erdbestattung von verrottbaren Urnen dienen.
- (3) In Urnehainstellen können je nach zeitlicher Belegungsfolge, dem Ablauf der Ruhefrist und dem Grad der Verrottung die Aschereste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden.
- (4) Die Urnehainstellen werden bei erstmaliger Belegung bzw. bei erstmaligem Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend dem Urnehainplan der Reihe nach vergeben.
- (5) An Urnehainstellen kann ein Nutzungsrecht nach den Regelungen des § 20 erworben werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

## **§ 15 Urnennischen**

- (1) Urnennischen sind in den Friedhöfen Pappenheim und Göhren vorhanden.
- (2) Urnennischen sind Grabstätten, die der Beisetzung von Urnen mit den Ascheresten der Verstorbenen dienen.
- (3) In den Urnenmauern in Pappenheim stehen Urnennischen als Einzel- oder Doppelnischen zur Verfügung.
- (4) In der Urnenmauer in Göhren stehen Urnennischen als Einzelnischen zur Verfügung.
- (5) In Einzelnischen können bis zu zwei Urnen, in den Doppelnischen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (6) Die Urnennischen werden bei erstmaliger Belegung bzw. bei erstmaligem Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend dem Urnenmauerplan der Reihe nach vergeben.
- (7) Für die Urnennischen kann ein Nutzungsrecht nach den Regelungen des § 20 erworben werden.
- (8) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

## **§ 16 anonyme Urnenerdgrabstätten (Sozialgrab)**

- (1) Eine anonyme Urnenerdgrabstätte ist auf dem Friedhof Pappenheim vorhanden.
- (2) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (3) Die anonyme Urnenerdgrabstätte dient der Beisetzung von Urnen mit den Ascheresten von Personen, die keine Hinterbliebenen haben und für deren Sterbefallabwicklung die Stadt Pappenheim aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zuständig ist.
- (4) Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Stadt gestaltet und gepflegt.
- (5) Die Stadt Pappenheim legt fest, welche Personen in im anonymen Urnenerdgrab beigesetzt werden.
- (6) Die Beisetzungen werden in einem Belegungsplan und der Friedhofskartei festgehalten.

## **§ 17 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt.

## **§ 18 Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnenhainstellen, Urnennischen, in anonymen Urnengrabstätten und in Einzel- und Familiengräbern entsprechend den Regelungen zu den jeweiligen Grabarten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 20 ff. entsprechend.
- (4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen oder den bisherigen Nutzungsberechtigten zur Übernahme anzubieten.

## **§ 19 Größe der Grabstätten**

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

### 1. Einzelgrabstätten

Länge	1,80 bis 2,20 m
Breite	0,80 bis 1,00 m
Tiefe	1,80 m (Tiefe des letzten Grabes bis zur Unterkante des Sarges)
Abstand (Erdschicht zwischen zwei Gräbern)	mind. 0,60 m

### 2. Familiengrabstätten

Länge	1,80 bis 2,20 m (variabel in den einzelnen Friedhöfen)
Breite	0,80 bis 1,00 m (variabel in den einzelnen Friedhöfen)
Tiefe	1,80 m (Tiefe des letzten Grabes bis zur Unterkante des Sarges)
Abstand (Erdschicht zwischen zwei Gräbern)	mind. 0,60 m

### 3. Kindergrabstätten

Länge	1,40 m
Breite	0,60 m
Tiefe mind.	1,30 m
Abstand (Erdschicht zwischen zwei Gräbern)	mind. 0,50 m

Urnen in Erdgräbern müssen mind. in einer Tiefe von 0,60 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

## **§ 20 Rechte an Grabstätten**

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich



eines Todesfalles erfolgt.

(2) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle bereits zu Lebzeiten für den späteren Todesfall ist möglich. Der das Nutzungsrecht Erwerbende hat anzugeben, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Ableben übergehen soll. Die Zustimmung des späteren Nutzungsberechtigten soll bei Erwerb zu Lebzeiten bereits vorliegen.

(3) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um Zeiträume von 10, 20 oder 30 Jahren verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(6) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(7) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

Vor Ablauf der Ruhefrist ist die Auflösung der Grabanlage durch den Grabnutzungsberechtigten ausnahmsweise auf schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung möglich. Die Auflösung der Grabstätte ist erst mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Räumung der Grabstätte kann frühestens 20 Jahre nach Beginn der letzten Ruhefrist erfolgen. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht. Für jedes Jahr um das die Grabanlage vorzeitig aufgelöst wird, ist eine Gebühr entsprechend der Bestattungsgebührensatzung zu entrichten zudem fällt eine einmalige Verwaltungsgebühr an.

(8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## **§ 21 Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übertragen. Das Einverständnis des neuen Nutzungsberechtigten ist mit vorzulegen.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, der die Bestattung abwickelt und die Gebühren entrichtet. Zudem kann das Nutzungsrecht von demjenigen beansprucht werden, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der

Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

## **§ 22 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 21 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 21 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (§ 40 Ersatzvornahme).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## **§ 23 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (§ 40 Ersatzvornahme).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm, gemessen vom umliegenden Gelände, hoch sein.

(7) Das Aufstellen von privaten Behältnissen, Blumenschalen und Vasen oder Gebinden u.ä. vor den Urnenmauern ist nicht zulässig.

## **§ 24 Grabgestaltung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich der Grabmäler angebracht werden.
- (5) Als Material für die Grabmale sind grundsätzlich nur Naturstein, Holz und Metalle zugelassen.

## **§ 25 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 19 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
  - a) der maßstabgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht
  - b) die Angabe des Materials, seiner Farbe, Form und Bearbeitung,
  - c) Höhen von Grab, Sockel und Umrandung,
  - d) Steinstärken
  - e) Angaben über die Beschriftung und Schriftverteilung (Name des Verstorbenen und alle weiteren Angaben) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - f) Name und Anschrift des Antragsteller mit Unterschrift
  - g) Soweit es erforderlich ist, kann die Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern (aus alter Satzung)
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 26 ff. dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 26 ff. widerspricht (§ 40 Ersatzvornahme).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 26 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der

Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### **§ 27 Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

(1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie folgende Höhen nicht überschreiten

- |                               |        |
|-------------------------------|--------|
| a. Kindergräber               | 0,75 m |
| b. Einzel- und Familiengräber | 1,50 m |

Mindeststärke des Materials bei stehenden Grabmälern 0,12 m.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 24 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt.

(3) Die Grabeinfassungen haben den Grabgrößen zu entsprechen.

### **§ 28 Gestaltung und Bepflanzung der Urnenhainstellen**

(1) Die Grabmale an Urnenhainen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei einer Stele

- |          |  |
|----------|--|
| - Tiefe  | 20 cm  |
| - Breite | 25 cm  |
| - Höhe   | zwischen 25 cm und 100 cm ab Erdoberkante zzgl. 10 cm unter der Erde |

b) bei einem „Würfel“

- |          |   |
|----------|---|
| - Tiefe  | 32 cm   |
| - Breite | 32 cm   |
| - Höhe   | zwischen 25 cm und 50 cm ab Erdoberkante zzgl. 10 cm unter der Erde |

(2) Als Materialien sind Natursteine, Holz, nicht rostende oder behandelte Materialien, geschmiedete Metalle sowie Bronze- und Aluguss zulässig.

(3) Das Polieren von Materialien sowie aufgesetzte Metallschriften sind nicht zulässig.

(4) Die Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein.

(5) Darstellungen auch symbolischer Art von Lebewesen (z.B. Tieren) und sonstigen Gegenständen sind grundsätzlich nicht zulässig.

(6) Es ist ein von der Stadt bereitgestellter Pflanzrahmen um die Urnenhainstelle anzubringen, um eine Begrenzung zum öffentlichen Grünbereich zu schaffen.

(7) Der Pflanzrahmen ist so zu errichten, dass er zwischen 3 und 5 cm über dem umliegenden Gelände liegt.

(8) Der Pflanzrahmen ist mit einem Abstand von 10 cm direkt vor dem Grabmal zu platzieren.

(9) Die Bepflanzung darf eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten und seitlich nicht mehr als 10 cm über den Pflanzrahmen hinausragen.

(10) Bepflanzungen, das Abstellen von Herzen, Vasen und sonstigen Gegenständen ist nur innerhalb der Fläche des Pflanzrahmens zulässig. Außerhalb platzierte Bepflanzungen und

abgestellte Gegenstände werden von der Stadt entfernt. Dies gilt nicht

- für Schalen und Kränze bis 6 Wochen nach der Beisetzung
- Gestecke, maximal mit einer Größe von 30 cm x 30 cm bis zur Errichtung eines Grabmals.

### **§ 29 Gestaltung der Urnenmauern**

(1) An den Urnenwänden sind die von der Stadt bereitgestellten Natursteinplatten zum Schließen der einzelnen Urnennischen zu verwenden. Mit Erwerb des Nutzungsrechtes geht das Eigentum an den Platten auf die jeweiligen Nutzungsberechtigten über.

(2) Die Verschlussplatten dürfen nur mit eingravierter Schrift beschriftet werden. Die Beschriftung ist mit der Stadt entsprechend den Regelungen des § 25 Abs. 2 Buchstabe e) + f) abzustimmen.

(3) Blumenschmuck ist spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet; abgestellte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entfernt.

### **§ 30 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 21 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 40). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 25) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden (vergleiche § 20 Abs. 7).

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 21 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (§ 40 Ersatzvornahme). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der

Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

(7) § 20 Abs. 7 (Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist) ist zu beachten.

#### **IV. Bestattungsvorschriften**

##### **§ 31 Leichenhaus**

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

##### **§ 32 Leichenhausbenutzungszwang**

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

##### **§ 33 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

##### **§ 34 Leichenbesorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

### **§ 35 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Stadt hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck),
- g) das Läuten der Glocken während der Beisetzung,
- h) die Reinigung der Leichenhalle nach der Beisetzung.

Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Stadt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien. Zudem können Befreiungen aufgrund örtlicher Tradition in Bezug auf das Trägerpersonal erteilt werden.

### **§ 36 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnennische geschlossen ist.

### **§ 37 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

### **§ 38 Ruhefrist**

(1) Die Ruhefrist von Erdbestattungen beträgt

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| a) | auf den Friedhöfen in Geislohe, Göhren und Übermatzhofen | 35 Jahre  |
| b) | auf den Friedhöfen in Pappenheim und Osterdorf           | 25 Jahre. |

Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr verringert sich die Ruhezeit um 10 Jahre.

(2) Die Ruhefrist für die Beisetzung von Urnen in den Urnenmauern beträgt 15 Jahre.

(3) Die Ruhefrist von Urnen in den Urnenhainen und im anonymen Urnengrab sowie bei Beisetzung in Erdgrabstätten beträgt 20 Jahre.

(4) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

## **§ 39 Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der ggf. an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 40 Ersatzvornahme**

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 41 Haftungsausschluss**

Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 42 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,-Euro und höchstens 1.000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Stadt nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 22 bis 30 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

### **§ 43 Gebühren im Bestattungswesen**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen im Bestattungswesen werden Gebühren nach den jeweils geltenden Gebührensatzungen erhoben.



## § 44 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.1995 außer Kraft.

Stadt Pappenheim

den 31. Mai 2017



Uwe Sinn

Erster Bürgermeister